

(3) Die Prüfungen erfolgen nach den Weisungen der Prüfstelle. Die Rechte und Pflichten des Antragstellers werden hierdurch nicht berührt.

§ 5

Grundlagen der Prüfung

(1) Die staatlichen Prüfungen erfolgen entsprechend der Art des Erzeugnisses und seiner Zweckbestimmung auf der Grundlage der für die Deutsche Demokratische Republik gültigen Vorschriften für die Tauglichkeit von Luftfahrtgerät der zivilen Luftfahrt und weiterer Bestimmungen, insbesondere den von der Prüfstelle als Grundlage für die staatlichen Prüfungen genehmigten oder anerkannten Technischen Lieferbedingungen und Leistungsblättern oder staatlichen Standards und Normen. Besonderheiten, die durch den technischen Fortschritt bedingt sind, können im Einzelfall mit der Prüfstelle vereinbart bzw. auf Antrag durch diese festgelegt werden.

(2) Die im Abs. 1 genannten Vorschriften und Bestimmungen sind in den Nachrichten für die Zivile Luftfahrt bekanntzumachen.

(3) Die Prüfstelle legt fest, welche Betriebsaufzeichnungen durch die Hersteller und Halter bzw. Nutzer für das Luftfahrtgerät anzulegen, zu führen und bei den staatlichen Prüfungen vorzulegen sind.

§ 6

Prüfung durch andere Prüfeinrichtungen

(1) Die im § 2 genannten Erzeugnisse unterliegen den staatlichen Prüfungen zur Feststellung der Luftfahrttauglichkeit nach dieser Anordnung auch dann, wenn andere gesetzliche Bestimmungen eine Prüf-, Zulassungs- oder Genehmigungspflicht durch andere staatliche Einrichtungen vorschreiben. Die von diesen Einrichtungen erteilten Genehmigungen oder Prüfbescheinigungen sind bei den staatlichen Prüfungen nach dieser Anordnung vorzulegen.

(2) Die Prüfstelle hat mit diesen Einrichtungen die erforderliche Abstimmung zur Vermeidung von Doppelprüfungen herbeizuführen und kann diese um Mithilfe ersuchen oder deren Prüfungen anerkennen, soweit sie den an Luftfahrtgerät zu stellenden Anforderungen entsprechen. Sie kann nach Vereinbarungen mit diesen Einrichtungen deren Prüfungen nach den hierfür geltenden oder vereinbarten Bestimmungen durchführen.

(3) Die Prüfstelle kann Prüfaufgaben dafür geeigneten Einrichtungen übertragen. Hierüber sind entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

Musterprüfung

§ 7

Musterprüfungspflicht

(1) Das in der zivilen Luftfahrt der Deutschen Demokratischen Republik erstmalig zum Einsatz gelangende Luftfahrtgerät unterliegt einer Musterprüfung.

(2) Soweit von einem Muster mehrere Ausführungen vorgesehen sind, die den Verwendungszweck, die Leistungen, die Eigenschaften oder die Betriebssicherheit verändern können, ist die Musterprüfung für jede dieser Ausführungen durchzuführen.

(3) Die Musterprüfung kann in ihrem Umfang beschränkt werden oder entfallen, wenn das Luftfahrtgerät auf Grund einer bereits geprüften in- oder ausländischen Dokumentation nachgebaut wird und hierüber die erforderlichen Nachweise vorgelegt werden.

(4) Die Prüfstelle kann bei bestimmten hochbeanspruchten oder technisch komplizierten Luftfahrtwerkstoffen und Einzelteilen die Durchführung einer Musterprüfung anordnen oder festlegen, daß Luftfahrtwerkstoffe oder Einzelteile durch Genehmigung der technischen Unterlagen freigegeben werden.

§ 8

Musterprüfung ausländischer Erzeugnisse

(1) Wird Luftfahrtgerät für die zivile Luftfahrt erstmalig aus dem Ausland eingeführt und sind die Bauvorschriften oder entsprechende Bestimmungen des Herstellerstaates in der Deutschen Demokratischen Republik anerkannt, liegen außerdem die ausländischen Bescheinigungen über die Luftfahrttauglichkeit sowie die Unterlagen über die zulässigen Verwendungszwecke und Beanspruchungsgruppen vor, so findet eine Musterprüfung, außer bei Flugfunk- und Ortungsfunkanlagen, nicht statt. Ferner entfällt die Musterprüfung, wenn ausländisches Luftfahrtgerät bereits in der Deutschen Demokratischen Republik außerhalb der zivilen Luftfahrt eingesetzt war und die entsprechenden Unterlagen vorliegen.

(2) Sind die Bauvorschriften oder entsprechende Bestimmungen des Herstellerstaates in der Deutschen Demokratischen Republik nicht anerkannt, so findet eine vereinfachte Musterprüfung statt, soweit die Unterlagen gemäß §§ 10 und 11 Abs. 4 eingereicht werden.

(3) Sind die eingereichten Unterlagen nicht ausreichend oder liegen begründete Bedenken vor, hat die Prüfstelle den Umfang der Musterprüfung nach dem beabsichtigten Verwendungszweck entsprechend der Bauart und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Einsatzbedingungen festzulegen.

§ 9

Anzeigepflicht von Änderungen und Zusatzmusterprüfung

(1) Sollen an einem in der zivilen Luftfahrt eingesetzten Luftfahrtgerät dauernde oder zeitlich begrenzte Änderungen vorgenommen werden, die den Verwendungszweck, die Leistungen, die Eigenschaften oder die Betriebssicherheit verändern können, so ist dies vor deren Ausführung unabhängig von der Anzeigepflicht gegenüber anderen staatlichen Einrichtungen der Prüfstelle anzuzeigen.

(2) Die Prüfstelle kann in diesem Falle eine Zusatzmusterprüfung anordnen. Den Umfang dieser Prüfung legt die Prüfstelle entsprechend der Art der Änderung fest.

§ 10

Antragstellung auf Musterprüfung

(1) Die Musterprüfung ist vom Hersteller bzw. bei ausländischen Erzeugnissen vom Importeur oder dem vorgesehenen Nutzer bei der Prüfstelle zu beantragen. Der Antrag hat zu enthalten:

a) Name und Sitz des Antragstellers,